

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 26. September 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Zsolnay“ (32/2013) angeführten Objekte aus dem Kunsthistorischen Museum, nämlich

1.

Grabrelief
Frau mit Dienerin
ANSA_I_1553

Sima
Traufleiste mit Wasserspeier: Löwen
ANSA_V_2805

Sima
Traufleiste mit Wasserspeier: Löwen
ANSA_V_2806

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay zu übereignen, jedoch

2.

Bildeinsatz
Leinenstück mit figuriertem Einsatz: Baum, Textilien
ANSA_VIII_21

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay zu übereignen.

Die Übereignung der unter 1. genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger_innen die erhaltene Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der im Jahr 1932 verstorbene Industrielle Adolf Zsolnay hinterließ seiner Witwe Andy Zsolnay (1876-1956) und seinen beiden Söhnen Paul Zsolnay (1895-1961) und Friedrich Zsolnay (geboren 1896) eine bedeutende Kunstsammlung. Noch im Jahr 1931 hatte Adolf Zsolnay eine von ihm erworbene Sammlung koptischer Stoffe (auch „Sammlung Graf“), der Ägyptisch-Orientalischen Sammlung des Kunsthistorischen Museums zur Verwahrung übergeben, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, dass sie von potenziellen Käufern besichtigt werden kann.

Am 14. November 1938 beantragten Paul Zsolnay, der bereits nach London geflüchtet war, und Andy Zsolnay, die noch in Wien XIII. gemeldet war, die Ausfuhrbewilligung für verschiedene Statuen, Gemälde und Teppiche in die Tschechoslowakei. Die Ausfuhrbewilligung wurde mit Ausnahme eines Cosimo Roselli zugeschriebenen Gemäldes (Madonna mit Kind) und zweier antiker Reliefs, nämlich das hier gegenständliche Grabrelief und ein Flachrelief mit Nymphen, erteilt. Am 9. Mai 1939 beantragte das Kunsthistorische Museum eine Sicherstellung der nicht zur Ausfuhr freigegebenen antiken Reliefs, welche der Magistrat der Stadt Wien mit Bescheid vom 24. Mai 1939 anordnete. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass eines der gesperrten Reliefs (Flachrelief mit Nymphen) bereits ins Ausland verbracht und an seiner Stelle die beiden hier gegenständlichen Simen (Traufleisten) zurückgelassen worden waren. Die Simen wurden mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wien vom 10. Juli 1939 sichergestellt.

Aus einem Bericht der Vermögensverkehrsstelle vom 7. Dezember 1939 ergibt sich, dass weitere, noch in der Villa Zsolnay in Wien XIII. befindliche Kunstgegenstände ins Denkmalamt überstellt werden sollen und durch deren Verkauf verfolgungsbedingte Steuerrückstände bedeckt werden können. Am 12. Dezember 1939 bzw. am 25. Jänner 1940 wurde Bernhard Witke als Treuhänder für die Vermögenswerte von Paul Zsolnay bzw. Andy Zsolnay eingesetzt. Im Februar 1940 ersuchte der Direktor der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums, Fritz Eichler, die Zentralstelle für Denkmalschutz um Fotos sichergestellter antiker Schmuckstücke aus der Sammlung Zsolnay, aus der jedoch Hans Posse für das in Linz geplante Museum bereits Stücke reserviert hatte. Schließlich erwarb die Antikensammlung auf Grundlage einer Schätzung von Eugen Primavesi das Grabrelief, die beiden Simen und von Fritz Eichler ausgewählte antike Schmuckstücke zum Preis von insgesamt RM 9.740,-.

Im Juni 1947 erstellte das Bundesdenkmalamt mit Hilfe von Paul Zsolnay drei Listen der verstreuten Kunstsammlung und richtete eine Anfrage an das Kunsthistorische Museum zum

Verbleib von Stücken aus der Schmucksammlung sowie des Grabreliefs und der beiden Simen. Fritz Eichler antwortete am 30. März 1947, dass die beiden Simen für RM 1.000,-, das Grabrelief für RM 6.000,- und die Schmuckstücke für RM 2.740,- vom Treuhänder Bernhard Witke erworben worden seien; der Erwerb der Simen und des Grabreliefs sei jedoch „*nicht unter dem Titel Beschlagnahme*“ zu bewerten, sondern „*als Abgabe für die Freigabe der übrigen Sammlung*“ und „*bona fide*“ erfolgt. Er verwies außerdem darauf, dass Paul Zsolnay einen archaischen Marmorkopf „*vor 1937 insgeheim nach Kopenhagen an die Glyptothek Ny Carlsberg*“ verkauft habe und fügte an: „*Dieser spätestens 1936 erfolgte Verkauf stellt – wenn nicht einen Verstoß gegen das österreichische Ausfuhrgesetz, worüber zu urteilen dem Denkmalamt überlassen sei – mindestens einen Verstoß gegen die guten Sitten dar.*“

Mit Bescheid vom 25. Juli 1947 gab das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einem Antrag des für Paul Zsolnay tätigen Rechtsanwaltes Emerich Hunna statt und bestimmte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemäß § 3 Abs. 2 Erstes Rückstellungsgesetz als Rückstellungsbehörde.

Am 28. Juli 1947 fragte Emmerich Hunna beim Kunsthistorischen Museum nach, ob es sich als Eigentümer der in seiner Verwahrung stehenden Gegenstände der Sammlung Zsolnay sehe; im Falle einer bloßen Verwahrung würde sich ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigen. Auch fragt er nach dem Verbleib der Sammlung koptischer Stoffe und ob seitens des Kunsthistorischen Museums Bedenken gegen eine Ausfuhr der Objekte nach England (wo Paul Zsolnay seinen Wohnsitz hatte) bestünden. Der Erste Direktor des Kunsthistorischen Museums, Ernst Loehr, antwortete am 27. August 1947, dass die Rückkehr des Direktors der Antikensammlung, Fritz Eichler (der weiterhin im Amt war), abzuwarten wäre und er „*in die Frage des Eigentums nicht einzutreten*“ beabsichtigte. Auch kündigte er an, dass seitens der Antikensammlung „*Stellungnahmen besonders hinsichtlich jener Objekte, für die eine Ausfuhrerlaubnis nicht erteilt werden kann, zu erwarten*“ sind. Auf dem zu diesem Schreiben gehörenden Aktenstück des Kunsthistorischen Museums befindet sich eine handschriftliche, zum Teil in Kurzschrift verfasste und nur schwer lesbare Notiz, die jedoch offensichtlich auf die Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut zum Erfordernis einer der Bundesdenkmalamt zu erteilenden Ausfuhrbewilligung Bezug nimmt.

Am 9. September 1947 bedankte sich Ernst Loehr bei Alphons Grünberg, der ebenfalls für Paul Zsolnay tätig war, für dessen Besuch in der Antikensammlung und den Eintritt in die Verhandlungen über die Rückgabe der Sammlung Zsolnay. Er hielt fest, dass der „*Wunsch, das thasische Marmorrelief und eine der beiden Traufleisten* [Anmerkung: gemeint wohl die hier gegenständlichen Objekte, nämlich das Grabrelief und die Simen] *zu behalten,*“ bereits übermittelt wurde. Er ersuchte um Angabe, „*was als Kompensation beansprucht wird*“ und

versicherte „bei der Rückgabe der noch geborgenen und nicht ausgefolgten Objekte behilflich zu sein“, dafür sei jedoch eine entsprechende Liste der gesuchten Objekte erforderlich. Schließlich stellte er fest, dass die Sammlung koptischer Stoffe zurück gestellt werden könne, „als Anerkennung der Verwahrung und Erhaltung“ jedoch von der Ägyptischen Sammlung die Überlassung von „ein oder zwei solcher Stoffstücke“ erwartet werde.

Am 10. September 1947 berichtete Ernst Loehr dem Bundesdenkmalamt, dass Alphons Grünberg

„die Forderung gestellt [habe], dass sämtliche in Österreich verwahrte Eigentumsbestände des Herrn Zsolnay frei zur Ausfuhr ausgefolgt werden sollten.

Es wurde ihm vorgehalten, dass von Seiten des Herrn Zsolnay ohne Ermächtigung vor 1936 ein archaischer Marmorkopf [...] nach Kopenhagen verkauft wurde. Der Vertreter Zsolnay's behauptete, dazu eine Ausfuhrerlaubnis erhalten zu haben. Von Seiten der Antikensammlung wurde der Standpunkt eingenommen, dass sämtliche [...] Objekte ausgefolgt werden könnten, mit Ausnahme des thasischen Grabreliefs [...] und der einen der beiden gleichen Simen. Dieses Anbot wurde als geeignet für eine Verhandlung bezeichnet, gegen eine Kompensation und zur Vermittlung folgender in die Vermögensmasse Zsolnay gehörigen Objekte:

- a) eines in Aussee geborgenen Bildes, [Anmerkung: wohl Cosimo Roselli, Madonna mit Kind]*
- b) Münzen, angeblich verwahrt im Denkmalamt,*
- c) Objekte in München im amerikanischen Bergungslager,*
- d) antike von Schirach erworbene Schmuckstücke.*

In der ägyptischen Sammlung verwahrte koptische Stoffe werden einvernehmlich zurück gestellt werden, wobei nur die Überlassung eines oder zweier Stücke zur Anerkennung der Bewahrung und Konservierung gewünscht wird.

Der unterzeichnete Direktor bittet daher, zu erheben, ob für Zsolnay [...] eine Ausfuhrerlaubnis für den Marmorkopf gegeben wurde, [...].“

Am 9. Dezember 1947 stellte Emmerich Hunna einen Antrag auf Rückstellung des Gemäldes von Cosimo Roselli und einer im Bundesdenkmalamt verwahrten Münzsammlung. Er ergänzte diesen Antrag am 14. Mai 1948 hinsichtlich der mit dem 16. amerikanischen Transport vom 15. März 1948 von München nach Salzburg verbrachten antiken Schmuckstücke, die Hans Posse für das Linzer Museum vorgesehen hatte. Die Finanzlandesdirektion stellte mit Bescheid vom 4. März 1949 diese, in der Verwahrung des Bundesdenkmalamtes stehenden Objekte auf Grund des Ersten Rückstellungsgesetzes zurück. Das Bundesdenkmalamt bewilligte deren Ausfuhr durch Amtsbestätigung vom 27. Juni 1949.

In der Zwischenzeit war eine Schätzung des gegenständlichen Grabreliefs und der Simen, die sich weiter im Kunsthistorischen Museum befanden, erfolgt. Aus einem Schreiben des Rechtsvertreters von Paul Zsolnay vom 20. März 1948 an das Kunsthistorische Museum ergibt sich, dass der Wert dieser Objekte mit £ 280,- anzunehmen war, während zwölf von

der Antikensammlung als Ersatz angebotene Vasen lediglich auf £ 70,- geschätzt worden waren. Aus dem weiteren Schriftverkehr ergibt sich, dass Paul Zsolnay auch mit einem nicht vollwertigen Ersatz einverstanden sein wird, wenn ihm das Kunsthistorische Museum eine fachmännische Beschreibung der Sammlung koptischer Stoffe zur Verfügung stellt. In der Folge bemühte sich das Kunsthistorische Museum um Bewilligung einer Zahlung von £ 250,-, die – so ein Vorschlag – aus den Einnahmen einer Ausstellung in London genommen werden könnten.

Am 25. Juni 1948 fragte der Rechtsvertreter beim Kunsthistorischen Museum nach, ob die wissenschaftliche Beschreibung der Sammlung koptischer Stoffe bis zum 31. August 1948, mit dem die vom Bundesdenkmalamt erteilte Ausfuhrbewilligung befristet sei, beendet werden könne, was seitens des Kunsthistorischen Museum zugesichert wurde, mit dem Hinweis: *„Laut Vereinbarung mit Herrn v. Zsolnay haben wir ein Stück für uns ausgewählt.“* Das hier gegenständliche Leinenstück mit figurierendem Einsatz (ANSA_VIII_21) wurde mit dem Hinweis *„Juli 1948 abgetreten von Paul v. Zsolnay im Rückstellungsvergleich“* inventarisiert.

Am 13. Juni 1949 beantragten die Rechtsvertreter von Paul Zsolnay, Andy Zsolnay und Friedrich Zsolnay die Rückstellung des Grabreliefs, der Simen und der Schmuckstücke aus dem Kunsthistorischen Museum nach dem Ersten und – zur Vorsicht – nach dem Dritten Rückstellungsgesetz und teilten dies unter Bezug auf eine Einigung zwischen Paul Zsolnay und dem Museum am selben Tag dem Kunsthistorische Museum mit. Sie führten dazu aus:

„Im Sinne der getroffenen Vereinbarung soll es Ihnen überlassen bleiben, entweder die Rückstellung zu veranlassen oder bei der Österreichischen Nationalbank die Genehmigung zur Zahlung von englische Pfund 250,- zu erwirken oder meiner Mandantschaft gleichwertige Ersatzstücke zur Verfügung zu stellen. Sie haben sich schließlich freundlicherweise bereit erklärt, meinen Mandanten zur Erlangung der Ausfuhrbewilligung behilflich zu sein, sobald die Gegenstände bzw. Ersatzstücke zurückgestellt werden.“

Das Kunsthistorische Museum antwortete am 28. Juni 1949, dass es *„trotz wiederholter Urgezen [...] nicht möglich [war], bezüglich des in Aussicht genommenen Vergleichsbetrages von engl. Pfund 250,- die längst beantragte Entscheidung des Herrn Bundesministers für Unterricht [...] zu erwirken. [...] Die Übergabe der griechischen Schmucksachen [...] kann hingegen sofort erfolgen.“*

Da die Schmuckstücke tatsächlich bereits am 13. Juli 1949 (also ohne eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion über den Rückstellungsantrag abzuwarten) vom Kunsthistorischen Museum ausgefolgt wurden, wurde der Rückstellungsantrag am selben Tag auf das Grabrelief und die Simen eingeschränkt. Das Kunsthistorische Museum teilte am 29. August 1949 der Finanzlandesdirektion mit, dass wegen dieser Stücke *„noch Verhandlungen bezüglich eines Tausches geführt werden.“* Das Bundesdenkmalamt

bewilligte durch Amtsbestätigung vom 10. November 1949 die Ausfuhr der rückgestellten Schmuckstücke.

Die Frage der Zahlung von £ 250,- blieb weiter offen: Zwar hatte das Bundesministerium für Unterricht vorbehaltlich einer Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bereits am 1. Juli 1949 in Aussicht gestellt, dass der Betrag von den Einnahmen der Ausstellung in London genommen werden könne, am 10. Februar 1950 erhielt jedoch das Kunsthistorische Museum die Mitteilung, dass der Betrag nicht freigegeben werde; möglich könnte eine Zahlung in anderen, jedoch nicht transferierbaren Fremdwährungen sein. Nach Rücksprache mit Paul Zsolnay schlug das Kunsthistorische Museum dem Bundesministerium für Unterricht am 20. April 1950 die Zahlung von S 20.000,- vor, die je zur Hälfte zur freien Verfügung an Friedrich Zsolnay und Paul Zsolnay erfolgen sollte. Da Paul Zsolnay seinen Hauptwohnsitz weiter in London hatte und daher Devisenausländer war, teilte das Bundesministerium für Unterricht nach Befassung der Oesterreichischen Nationalbank mit, dass die Zahlung an Paul Zsolnay auf ein Devisensperrkonto zu erfolgen hätte; über den Betrag könne Paul Zsolnay anlässlich eines Österreichaufenthaltes zur Bedeckung persönlicher Anschaffungen verfügen.

Am 25. September 1950 ergänzten Paul Zsolnay, Andy Zsolnay und Friedrich Zsolnay den Rückstellungsantrag dahingehend, dass sie auf eine Rückstellung gegen Zahlung von S 20.000,-, nämlich auf Grund interner Einigung von je S 10.000,- an Friedrich Zsolnay zu Händen der Rechtsvertreter und an Paul Zsolnay auf ein Devisensperrkonto verzichten. Die Finanzlandesdirektion sprach mit Bescheid vom 11. Dezember 1950 aus, dass das Kunsthistorische Museum das Grabrelief und die Simen an Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay rückzustellen hat. In einem Punkt 4.) des Bescheides wies die Finanzlandesdirektion darauf hin, dass auf das Ausfuhrverbotsgesetz und das Denkmalschutzgesetz „*Bedacht zu nehmen*“ ist.

Das Kunsthistorische Museum berichtete am 20. Dezember 1950 an das Bundesministerium für Unterricht, dass nach Vorliegen des Rückstellungsbescheides mit den Rechtsvertretern von Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay der in Aussicht genommene „*Rückstellungsvergleich*“ abgeschlossen werden konnte und ersuchte um Anweisung des Betrages von S 20.000,- nach einem näher ausgeführten Schlüssel. Am 22. Jänner 1951 teilte das Kunsthistorische Museum dem Bundesministerium für Unterricht den Wortlaut eines Schreiben der Rechtsvertreter von Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay mit, wonach der Bescheid in Rechtskraft erwachsen sei und „*der Vergleichsdurchführung [...] somit nichts mehr im Wege stehen*“ dürfte. Das Kunsthistorische Museum ersuchte daher nochmals die Zahlung zu veranlassen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz können Sammlungsobjekte, die „Gegenstand von Rückstellungen [...] waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären [...] und [...] im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind“, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage (238 BeilStenProtNR, XXIV. GP) führen aus:

Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Bei den in Rede stehenden Simen und dem Grabrelief handelt es sich unzweifelhaft um Gegenstände, die im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz den Erben nach Adolf Zsolnay, nämlich Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay, rückzustellen waren. Das Leinenstück war Teil einer bereits im Jahr 1931 von Adolf Zsolnay im Kunsthistorischen Museum zur Verwahrung übergebenen Sammlung koptischer Stoffe. Ob den Erben nach Adolf Zsolnay das Eigentumsrecht an dieser Sammlung auch formell entzogen worden war oder aus anderen Gründen das Tatbestandselement der Rückstellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist (vgl. Empfehlung des Beirates vom 8. Oktober 2013, Willibald Duschnitz) braucht hier – wie unten zu zeigen ist – nicht entschieden werden.

Der Beirat hat sich bereits mehrfach mit der Frage des engen Zusammenhanges zwischen Rückstellung, Ausfuhrverfahren und Eigentumserwerb auseinander gesetzt.

In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2010 (Richard Neumann) hat er einen derartig engen Zusammenhang darin gesehen, dass der Eigentumserwerb des Bundes im Zuge eines (Berufungs-)Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz erfolgte und dieses Verfahren durch einen Ausfuhrantrag des geschädigten Eigentümers eingeleitet worden war, der Teil seiner unmittelbar aus der Rückstellung folgenden Dispositionen gewesen war. Der Beirat hat einen derartig engen Zusammenhang in einer zweiten Empfehlung vom 10. Juni 2010 (Emil Zuckerhandl) verneint, weil zwar ein Antrag des geschädigten Eigentümers nach dem Ausfuhrverbotsgesetz abgewiesen worden war, ein damals angestrebter Eigentumserwerb des Bundes während dieses Verfahrens jedoch nicht zu Stande kam, sondern erst zehn Jahre später und von einem Dritten, welcher das Gemälde vom geschädigten Eigentümer erworben hatte, erfolgte. In seiner Empfehlung vom 8. Oktober 2010 (Jenny Steiner) setzte

sich der Beirat mit der Frage auseinander, welches Verwaltungshandeln das Vorliegen eines „Verfahrens“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt; hierfür wurden die antragsgebundenen Verwaltungsverfahren nach § 4 Ausfuhrverbotsgesetz oder die von Amts wegen einzuleitenden Sicherungsverfahren nach §§ 4a bis 4d Ausfuhrverbotsgesetz in Betracht gezogen. Für die Frage des Zusammenhanges zwischen dem Verfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes sei entscheidend, ob der Entschluss des geschädigten Eigentümers, das Gemälde dem Bund zu verkaufen, wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war; eine bloß allgemeine Kenntnis des Ausfuhrverbotsgesetzes und seiner restriktiven Handhabung durch das Bundesdenkmalamt erfülle jedoch *„ohne ein zumindest verdichtetes Verwaltungshandeln des Bundesdenkmalamtes [...], das für den Verkauf bestimmend wurde,* keinesfalls den vom Kunstrückgabegesetz geforderten *„engen Zusammenhang [...].“* In seiner Empfehlung vom 30. November 2012 (Oscar Bondy) ließ der Beirat offen, ob ein Verwaltungshandeln im Vorfeld eines Ausfuhrantrages, das zum Unterlassen von Anträgen zu bestimmten Objekten geführt hatte, bereits ein „Verfahren“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt (und verneinte dort den Tatbestand bereits aus anderen Gründen).

- *Zum koptischen Stoffstück (Leinenstück mit figuriertem Einsatz)*

Die Sammlung koptischer Stoffe wurde bereits im Jahr 1931 von Adolf Zsolnay in die Verwahrung des Kunsthistorischen Museums gegeben; die Vereinbarung, dass die Sammlung potenziellen Käufern zugänglich zu machen ist, lässt sich zumindest als Hinweis darauf verstehen, dass die Verwahrung nicht ausschließlich im Interesse des Kunsthistorischen Museums erfolgte. Wie bereits oben angekündigt, kann es dahingestellt bleiben, ob das Eigentum an der auch nach dem „Anschluss“ weiterhin im Kunsthistorischen Museum verwahrten Sammlung den Erben nach Adolf Zsolnay von den NS-Machthabern formell entzogen worden und ob die Sammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz Gegenstand einer Rückstellung war (auch wenn darunter auch die Wiedererlangung einer bloß faktischen Verfügungsmacht verstanden werden kann; vgl. Empfehlung des Beirates vom 8. Oktober 2013, Willibald Duschnitz).

Es ist nämlich festzustellen, dass bereits das Tatbestandselement eines engen Zusammenhanges mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz nicht erfüllt ist. Anders als bei den Simen und dem Grabrelief – worauf unten eingegangen wird – ist im Zusammenhang mit der Ausfolgung der Sammlung koptischer Stoffe bzw. dem Erwerb des gegenständlichen Stoffstückes kein Bezug zu einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz zu erkennen. Es besteht weder ein Hinweis, dass das Bundesdenkmalamt oder das Kunsthistorische Museum beabsichtigten, die Ausfuhr der Sammlung (oder des Stücks selbst) zu untersagen noch findet die Sammlung im Zuge der anderen Ausfuhrverfahren eine Erwähnung. Als Motiv für die Widmung ist in der bekannten

Korrespondenz die Forderung des Kunsthistorischen Museums nach einer „*Anerkennung der Bewahrung und Konservierung*“ genannt. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz ist daher schon deshalb nicht erfüllt, weil die Widmung des Stoffstückes nicht durch ein Ausfuhrverbot motiviert war.

- *Zu den Simen und zum Grabrelief*

Anders als die anderen Objekte aus der Sammlung Zsolnay, die sich nach 1945 in der Verwahrung des Bundesdenkmalamts bzw. des Kunsthistorischen Museum befanden, wurde die Rückstellung der Simen und des Grabreliefs von Anfang an mit Fragen des Ausfuhrverbots für Kulturgut verbunden:

Bereits in seinem Schreiben vom 30. März 1947 an das Bundesdenkmalamt stellte das Kunsthistorische Museum eine Verbindung zwischen einer Rückstellung der drei Objekte mit einer (behaupteten) widerrechtlichen Ausfuhr aus dem Jahr 1937 her und differenzierte zwischen diesen drei Objekten und den gleichzeitig im Jahr 1940 über Bernhard Witke erworbenen antiken Schmuckstücken. Am 27. August 1947 kündigte das Kunsthistorische Museum gegenüber dem Rechtsvertreter von Paul Zsolnay eine nicht näher bestimmte Stellungnahme zu „*Objekten, für die eine Ausfuhrerlaubnis nicht erteilt werden kann*“, an, und aus den Schreiben des Kunsthistorischen Museums vom 9. September 1947 an Alphons Grünberg bzw. vom 10. September 1947 an das Bundesdenkmalamt ergibt sich, dass sich das Kunsthistorische Museum gegen eine Ausfuhrbewilligung für diese drei Objekte aussprach und sie gegen eine „*Kompensation*“ behalten möchte. Auch das Schreiben der Rechtsvertreter von Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay vom 13. Juni 1949 an das Kunsthistorische Museum stellt einen Bezug zur erforderlichen Ausfuhrbewilligung für die Stücke her. Die dort wiedergegebene Vereinbarung, wonach entweder die drei Stücke rückzustellen oder £ 250,- zu zahlen oder gleichwertige Ersatzstücke zu geben sind, macht deutlich, dass der Erwerb durch den Bund nicht von Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay, sondern vom Kunsthistorischen Museum angestrebt wurde. Schließlich weist auch der Rückstellungsbescheid vom 11. Dezember 1950 ausdrücklich darauf hin, dass auf das Ausfuhrverbotsgesetz (und das Denkmalschutzgesetz) „*Bedacht zu nehmen ist*“.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Kunsthistorische Museum seine Absicht, die drei Objekte zu erwerben mit einer negativen Stellungnahme in einem möglichen Ausfuhrverfahren verbunden hatte und dies offensichtlich den Rückstellungsberechtigten, nämlich Andy Zsolnay, Paul Zsolnay und Friedrich Zsolnay, bekannt war. Es ist weiters festzustellen, dass das Kunsthistorische Museum das Bundesdenkmalamt über die Verhandlungen zum Erwerb eingebunden hatte und der damaligen Verwaltungspraxis entsprechend wohl auch aus damaliger Sicht der Rückstellungsberechtigten eine negative

Stellungnahme des Kunsthistorischen Museums in einer Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch das Bundesdenkmalamt gemündet hätte.

Der Beirat übersieht nicht, dass ein (formelles) Verwaltungsverfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz zu den drei Objekten nicht eingeleitet war und auch kein Hinweis zu erkennen ist, dass der Erwerb der drei Objekten mit den für die anderen Teile der Sammlung Zsolnay erteilten Ausfuhrbewilligungen junktimiert war. Dennoch ist in diesem Fall das Verwaltungshandeln des Kunsthistorischen Museums und des Bundesdenkmalamtes in Bezug auf die Frage einer Ausfuhrbewilligung für die drei Objekte derart verdichtet und in zeitlicher und sachlicher Hinsicht auch aus dem Blickwinkel der Veräußerer mit der Rückstellung und dem Erwerb verbunden, dass im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz von einem Verfahren (im weiteren Sinne) gesprochen werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang die Empfehlung zu Jenny Steiner vom 15. November 2010, anders als in diesem Fall ist hier der Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbot ungleich dichter). Dies hier auch deshalb, weil sogar im Rückstellungsbescheid das Ausfuhrverbotsgesetz erwähnt wurde, womit der bestimmende Charakter dieser Beschränkung in Bezug auf die Rückstellung und den (unmittelbar folgenden) Erwerb der Objekte deutlich belegt ist.

Der Beirat stellt daher fest, dass zwischen Rückstellung, Erwerb und Ausfuhrverbot ein in sachlicher und zeitlicher Hinsicht derart enger Zusammenhang besteht, dass der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Da der Erwerb jedoch nicht unentgeltlich, sondern gegen Zahlung von S 20.000,- erfolgte, wäre diese Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückzuerstatten.

Wien, am 26. September 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ